

AMTSBLATT

des
Landkreises
Mühldorf a. Inn



Nr. 23

01.06.2022

Seite 134

- **Verordnung des Landratsamtes Mühldorf a. Inn über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen im Landkreis Mühldorf a. Inn**



Verordnung des Landratsamtes Mühldorf a. Inn über Beförderungsentgelte und Beförderungsbe- dingungen für den Verkehr mit Taxen im Land- kreis Mühldorf a. Inn

Taxitarifordnung

Das Landratsamt Mühldorf a. Inn erlässt aufgrund § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Art. 329 Elfte ZuständigkeitsanpassungsVO vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328), § 10 Nr. 1 Delegationsverordnung (DeIV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22), geändert durch Verordnung vom 13. Januar 2020 (GVBl. S. 11), zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Modernisierung des Personenbeförderungsrechts vom 16.04.2021 (BGBl. I S. 822) folgende



Verordnung

§ 1

Geltungsbereich

(1)

Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen gelten für Taxiunternehmen mit dem Betriebssitz im Landkreis Mühldorf a. Inn und für das Pflichtfahrgebiet nach Abs. 2.

(2)

Das Pflichtfahrgebiet umfasst das Gebiet

der Landkreise Mühldorf a. Inn und Altötting.

(3)

Die jeweilige Betriebssitzgemeinde (in den durch die Ortstafeln gemäß § 42 Abs. 3 StVO gekennzeichneten Grenzen) bildet die Tarifzone I, das übrige Pflichtfahrgebiet die Tarifzone II.

(3.1)

Das Gebiet der Stadt Waldkraiburg und das Gebiet der Gemeinde Aschau a. Inn wird zu einer anfahrtsfreien Tarifzone zusammengefasst und bildet somit Tarifzone I für die dort ansässigen Unternehmer, ohne dass damit ein gegenseitiges Bereithaltungsrecht begründet wird (§ 47 Abs. 2 PBefG).



§ 2

Beförderungsentgelte

(1) Das **Beförderungsentgelt** setzt sich unabhängig von der Zahl der zu befördernden Personen zusammen aus

a) Grundpreis (Bestandteil des Mindestfahrpreises)	4,00 €
b) Mindestfahrpreis	4,20 €
c) Die Schalteinheit beträgt	0,20 €
d) Wartezeitpreis (Tarifstufe 1) beträgt (0,20 € je 24,0 s) und kommt während einer kundenbedingten oder einer verkehrsbedingten Wartezeit bei Unterschreitung der Umschaltgeschwindigkeit zur Anwendung. Die Umschaltgeschwindigkeiten betragen zwischen 06:00 Uhr und 19:00 Uhr 15,8 km/h und zwischen 19:00 Uhr und 06:00 Uhr 15,00 km/h.	30,00 €
e) Kilometerpreis (Tarifstufe 2) beträgt	
Montag bis Samstag von 06:00 Uhr bis 19:00 Uhr je km (0,20 € je 105,3 m)	1,90 €
Montag bis Samstag von 19:00 Uhr bis 6:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen ganztägig je km (0,20 € je 100,00 m)	2,00 €

**(2) Fahrpreise**

a) Anfahrt in Zone I	frei
b) Anfahrt in Zone II ab Zonengrenze I	Tarifstufe 2
c) Anfahrt in Zone I aus Zone II oder mit Durchquerung der Zone II	frei
d) Zielfahrt in Zone I und II	Tarifstufe 2
e) Zielfahrten aus der Zone II in Richtung Zone I nach Anfahrten	
sowie	
bei Rückfahrten derselben Fahrgäste von Zielen in der Zone II zu Zielen in der Zone I oder in Richtung Zone I	
in Zone II	Tarifstufe 1
in Zone I	Tarifstufe 2
Rückfahrten aus der Zone II, ab Verlassen der Anfahrsstrecke in der Zone II	Tarifstufe 2



(3) Zuschläge

a) Gepäck

Üblicherweise im Kofferraum unterzubringendes Gepäck je Stück	1,00 €
Üblicherweise im Fahrgastraum mitzuführendes Handgepäck (Gepäck unter einem Maß von 55 x 40 x 20 cm), sowie Rollstühle, Gehhilfen und Kinderwagen	frei

b) Tiere

Jedes frei transportierte Tier	2,00 €
Jeder Transportbehälter oder Käfig	1,00 €
Blindenhunde sowie Behindertenbegleithunde	frei

c) Nebenbesorgungen

Entgelte für Sonderleistungen, die vom Fahrgast zusätzlich zur Personenbeförderung gewünscht werden, sind vor Antritt der Fahrt zu vereinbaren.

d) Fahrten mit Großraum-Taxis ab dem fünften Fahrgast, unabhängig von der Gesamtzahl der beförderten Personen	pauschal	6,50 €
--	----------	--------

- (4) Nach einer Anfahrt, die nach § 2 Abs. 2 "frei" erfolgt, darf der Fahrpreisanzeiger erst eingeschaltet werden, wenn sich der Taxifahrer mit dem Fahrgast über seine Ankunft am Bestellort verständigt hat.
- (5) Bei einer gemeinsamen Beförderung von Personen und Gegenständen gilt nur der Taxitarif. Es darf nicht zusätzlich zum Taxitarif für Gegenstände ein Beförderungsentgelt verlangt werden.
- (6) Kommt die Beförderung aus Gründen, die der Fahrgast zu vertreten hat, nicht zustande, so ist der auf dem Fahrpreisanzeiger ausgewiesene Betrag vom Fahrgast zu bezahlen.



§ 3

Begriffsbestimmungen

- (1) Anfahrten sind bestellte Leerfahrten zur Abholadresse.
- (2) Zielfahrten sind Fahrten, bei denen das Taxi vom Kunden am Ziel entlassen wird.
- (3) Rückfahrten sind Fahrten, die in Zone II ihr Ziel haben, die Fahrgäste aber wieder in oder in Richtung Zone I zurückfahren.
- (4) Großraum-Taxis sind Personenkraftwagen, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von mehr als fünf Personen einschließlich Fahrzeugführer(in) zugelassen und geeignet sind und in einem abgeteilten Lade- oder Kofferraum wenigstens 50 kg Gepäck mitführen können.

§ 4

Abweichende Fahrpreise

- (1) Sondervereinbarungen für das Pflichtfahrgebiet sind genehmigungspflichtig (§ 51 Abs. 2 PBefG).
- (2) Bei Beförderungen über den Pflichtfahrbereich hinaus, ist das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrtstrecke vor Antritt der Fahrt mit dem Fahrgast frei zu vereinbaren. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für den Pflichtfahrbereich festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.
- (3) Für Nebenleistungen kann ein zusätzliches Entgelt vereinbart werden.



§ 5

Fahrpreisanzeiger

- (1) Fahrten sind im Pflichtfahrbereich ausschließlich mit eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger durchzuführen, es sei denn, es handelt sich um Fahrten im Sinne des § 4 Abs. 1.
- (2) Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers ist der Fahrgast zu informieren und der Fahrpreis nach den zurückgelegten Kilometern zu berechnen; dabei ist der Kilometerpreis der Tarifstufe 2 zugrunde zu legen.
- (3) Wartezeiten bis zu fünf Minuten dürfen bei Störungen des Fahrpreisanzeigers nicht berechnet werden. Übersteigt die Wartezeit fünf Minuten, so sind für die gesamte Wartezeit 0,50 € pro Minute zu berechnen.
- (4) Störungen des Fahrpreisanzeigers sind unverzüglich zu beseitigen.

§ 6

Abrechnung, Zahlungsweise

- (1) Für Fahrten innerhalb und außerhalb des Pflichtfahrbereiches kann eine Vorauszahlung in Höhe des voraussichtlichen Fahrpreises verlangt werden.
- (2) Der Fahrer muss während des Dienstes stets einen Betrag von bis zu 50,00 € wechseln können. Fahrten zum Zwecke des Geldwechsels gehen zu Lasten des Fahrers.
- (3) Dem Fahrgast ist auf Verlangen eine Quittung über das Beförderungsentgelt mit Angabe der Fahrtstrecke und der Ordnungsnummer sowie des Namens des Unternehmers und der Betriebssitzadresse auszustellen.



§ 7

Beförderungspflicht

- (1) Ein Anspruch auf Beförderung besteht nur innerhalb des Pflichtfahrbereiches.
- (2) Gepäck und Tiere können von der Beförderung ausgeschlossen werden, wenn durch ihre Mitnahme Gefahren für eine ordnungsgemäße und sichere Beförderung ausgehen können.

§ 8

Verunreinigung des Fahrzeugs

Bei einer über ein übliches Maß hinausgehenden Verunreinigung des Fahrzeugs, werden vom Fahrer die vom Unternehmer dafür festgesetzten Reinigungskosten erhoben; weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

§ 9

Allgemeine Vorschriften

- (1) Sofern der Fahrgast nichts anderes bestimmt, hat der Fahrer den kürzesten Weg zum Fahrtziel zu wählen, es sei denn, dass ein anderer Weg verkehrs- oder preisgünstiger ist und mit dem Fahrgast vereinbart wird (§ 38 BOKraft).
- (2) Der Fahrer hat eine Ausfertigung dieser Verordnung mitzuführen. Den Fahrgästen ist auf Verlangen Einsicht zu gewähren (§ 10 BOKraft).



§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Taxifahrer/in

1. andere als die in §§ 2 oder 4 festgesetzten Beförderungsentgelte verlangt oder den Fahrpreisanzeiger nicht richtig betätigt,
2. entgegen § 5 Abs. 1 den Fahrpreisanzeiger nicht einschaltet,
3. entgegen § 5 Abs. 3 Wartezeiten bei Störung des Fahrpreisanzeigers berechnet,
4. entgegen § 6 Abs. 2 Fahrten zum Zwecke des Geldwechselns bis zu 50,00 Euro zu Lasten des Fahrgastes ausführt,
5. entgegen § 6 Abs. 3 auf Verlangen des Fahrgastes keine Quittung mit den vorgeschriebenen Angaben ausstellt,
6. entgegen § 7 Abs. 1 der Beförderungspflicht zuwiderhandelt,
7. entgegen § 9 Abs. 1 nicht den kürzesten Weg zum Fahrtziel wählt,
8. entgegen § 9 Abs. 2 diese Verordnung nicht mitführt oder auf Verlangen vorlegt.



§ 11 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt **am 15. Juni 2022** in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Taxitarifordnung des Landratsamtes Mühldorf a. Inn vom 01.12.2014, in Kraft getreten am 01.01.2015 (Amtsblatt für den Landkreis Mühldorf a. Inn, Nr.43/2014 vom 03. Dezember 2014) außer Kraft.

Mühldorf a. Inn, 17.05.2022
LANDRATSAMT

Maximilian Heimerl
Landrat



Verordnung des Landratsamtes Mühldorf a. Inn über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen im Landkreis Mühldorf a. Inn.

Taxiordnung

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. August 2013 (BGBl. I S. 3154) und § 31 der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustVVerk) vom 22. Dezember 1998 (GVBl. S. 1025), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. September 2021 (GVBl. S. 590), Art. 42 Abs. 1 und 50 Abs. 2 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung Landesstraf- und Ordnungsgesetz – LStVG in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. April 2020 (GVBl. S. 236), erlässt das Landratsamt Mühldorf a. Inn folgende

Verordnung:

Das Landratsamt Mühldorf a. Inn erlässt aufgrund § 47 Abs. 3 und § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154) und § 31 der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustWerk) vom 22.12.1998 (GVBl. S. 1025), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.09.2021 (GVBl. S. 590), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.04.2020 (GVBl. S. 236), folgende Verordnung:



§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen gelten für Taxiunternehmen mit dem Betriebssitz im Landkreis Mühldorf a. Inn.
- (2) Das Pflichtfahrgebiet umfasst das Gebiet der Landkreise Mühldorf a. Inn und Altötting.

§ 2 Bereitstellung von Taxis

- (1) Taxis dürfen unbeschadet privatrechtlicher Sonderregelungen nur an behördlich zugelassenen Stellen bereitgehalten werden (Zeichen 229, § 41 StVO — Standplätze und Nachrückplätze).
- (2) Das Landratsamt Mühldorf legt Nachrückplätze sowie Plätze zur Bereitstellung an zusätzlichen Stellen zu bestimmten Zeiten fest und macht diese öffentlich bekannt.

§ 3 Benutzung von Taxistandplätzen

- (1) Unbesetzte Taxis sind in der Reihenfolge ihrer Ankunft an den Standplätzen bereitzustellen. Soweit Nachrückplätze vorhanden sind, dürfen Standplätze unmittelbar nur angefahren werden, wenn der Nachrückplatz unbesetzt ist.

An Taxistandplätzen dürfen Fahrgäste nur abgesetzt werden, wenn freien Taxis ungehindert Aufstellung gewährleistet wird.

Unbesetzten Taxis ist der Vortritt zu gewähren.

- (2) Jede Lücke ist unverzüglich durch Nachrücken des nächsten Taxis aufzufüllen.
- (3) Auf Standplätzen aufgestellte Taxis müssen durch Anwesenheit der Fahrer stets fahrbereit sein.
- (4) Den an einem Standplatz erteilten Beförderungsauftrag hat der Fahrer des vordersten Taxis unverzüglich auszuführen, es sei denn, der Fahrgast wählt ein anderes Taxi; diesem ist die sofortige Abfahrt zu ermöglichen, sofern es die örtlichen Verhältnisse zulassen.



- (5) Kann der Fahrer einen Auftrag entsprechend dem Bestellwunsch nicht durchführen, ist dieser an ein geeignetes Taxi weiterzuleiten. Im Übrigen ist eine Weitergabe eines Fahrauftrages unzulässig.
- (6) Warten an einem unbesetzten Standplatz Fahrgäste, so haben die eintreffenden unbesetzten Taxis an die Spitze des Standplatzes vorzufahren.
- (7) Behördliche Anordnungen über die zeitweilige Verlegung oder Räumung von Standplätzen aus besonderen Anlässen ist Folge zu leisten.
- (8) Der Straßenreinigung muss jederzeit Gelegenheit gegeben werden, ihren Obliegenheiten auf den Standplätzen nachzukommen.

§ 4 Ordnung auf Taxistandplätzen; Einzelheiten des Dienstbetriebes

- (1) Taxis dürfen auf Taxistandplätzen nicht instandgesetzt oder gewaschen werden.
- (2) In jedem Taxi sind Straßenkarten des gesamten Pflichtfahrgebietes die nicht älter als 2 Jahre sind, mitzuführen. § 10 BOKraft bleibt unberührt.
- (3) Auf Verlangen des Fahrgastes ist eine Quittung über den Fahrpreis auszustellen. Die Quittung muss mit dem Datum, der Ordnungsnummer, Anschrift des Unternehmens sowie der Bezeichnung des Ausgangs- und Zielpunktes versehen sein. Es sind ausschließlich Quittungsformulare mit der Ordnungsnummer und der Anschrift des Unternehmens des betreffenden Fahrzeuges zu verwenden.
- (4) Es ist dem Fahrer verboten, Werbe- oder Verkaufsangebote zu unterbreiten.
- (5) Das Anwerben von Fahrgästen durch Ansprechen o. ä. ist untersagt. Gleiches gilt für das wiederholte Befahren einer Straße in anbieterischer Weise.

§ 5 Besondere Beförderungsbedingungen

- (1) Fahrgästen gegenüber besteht eine Wartepflicht bis zu 30 Minuten pro Fahrt, es sei denn, dass eine andere Vereinbarung getroffen wird. Fahrgäste sind darauf besonders hinzuweisen. Fahrtunterbrechungen sind nur mit Zustimmung der Fahrgäste zulässig.
- (2) Während der Fahrgastbeförderung ist dem Taxifahrer die Mitnahme Dritter sowie die Mitnahme eigener Haustiere untersagt.



- (3) Während der Fahrgastbeförderung dürfen Funkgeräte nur so laut eingeschaltet sein, dass der Fahrzeugführer die Durchsagen versteht, eine Störung der Fahrgäste durch den Funkverkehr ist zu vermeiden. § 8 Abs. 3 Nr. 3 BOKraft bleibt unberührt.
- (4) Der Taxifahrer hat tarifpflichtiges Gepäck ein- und auszuladen. Der Fahrgastraum sowie der Gepäckraum des Taxis muss uneingeschränkt nutzbar sein.
- (5) Hilfsbedürftigen Personen ist beim Ein- und Aussteigen Hilfe leisten.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 61 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 PBefG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften

1. des § 2 Abs. 1 und 2 über das Bereitstellen von Taxis
2. des § 3 Abs. 1, 2, 3 über das Aufstellen von Taxis an Standplätzen und Nachrückplätzen sowie die Anwesenheit des Fahrers
3. des § 3 Abs. 4 und 5 über die Ausführung des Beförderungsauftrages
4. des § 3 Abs. 7 und 8 über die Pflichten bei behördlichen Anordnungen und gegenüber der Straßenreinigung
5. des § 4 Abs. 1 über das Instandsetzen und Waschen auf Standplätzen
6. des § 4 Abs. 2 über das Mitführen von Straßenkarten und Stadtplänen
7. des § 4 Abs. 3 über die Ausstellung und Verwendung von vorschriftsmäßigen Quittungen
8. des § 4 Abs. 4 und 5 über das Unterbreiten von Werbe- und Verkaufsangeboten und des Anwerbens von Fahrgästen
9. des § 5 Abs. 1 über die Wartepflicht gegenüber Fahrgästen und über Fahrtunterbrechungen
10. des § 5 Abs. 2 über das Mitnehmen Dritter oder eigener Haustiere
11. des § 5 Abs. 3 über den Betrieb von Funkgeräten
12. des § 5 Abs. 4 und 5 über das Ein- und Ausladen tarifpflichtigen Gepäcks sowie der Hilfeleistung für hilfsbedürftige Personen zuwiderhandelt.



§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 15. Juni 2022 in Kraft.

Mühdorf a. Inn, 17.05.2022

LANDRATSAMT

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'M. Heimerl', written in a cursive style.

Maximilian Heimerl

Landrat